

Satzung des Jugendrats der Gemeinde Odelzhausen

Der Gemeinderat Odelzhausen beschließt folgende Satzung:

§1

Aufgaben des Jugendrates

1. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Gemeinde Odelzhausen und kümmert sich um die Verwirklichung von Jugendprojekten.
2. Der Jugendrat berät den Bürgermeister, die Jugendreferenten und den Gemeinderat Odelzhausen bei jugendpolitischen Entscheidungen.
3. Bei Anträgen des Jugendrates an die Gemeinde Odelzhausen hat der Jugendrat die Möglichkeit, seinen Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu begründen.

§ 2

Etat

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Jugendrat von der Gemeinde Odelzhausen einen eigenen Etat in Höhe von jährlich 2.000 € zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Der Etat wird am Ende des Jahres mit der Gemeinde abgerechnet. Mit dem Etat deckt der Jugendrat die Kosten seiner Aktivitäten.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendrates

1. Der Jugendrat besteht aus bis zu zehn Jugendlichen der Gemeinde Odelzhausen im Alter von 12 bis 21 Jahren.
2. In der Gemeinde werden in der Regel alle zwei Jahre zwei Jugendversammlungen (Odelzhausen und Sittenbach) veranstaltet. Dazu lädt die Gemeinde alle Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren schriftlich ein.
3. Jeder Jugendliche im Alter von 12 - 21 Jahren, der im Gemeindegebiet wohnt und Interesse hat, kann beim Jugendrat ggf. nach einer Wahl mitarbeiten.

4. Haben mehr als zehn Jugendliche Interesse an der Mitarbeit, werden beim 1. Treffen des Jugendrates aus den Reihen der anwesenden Jugendlichen zehn Jugendliche gewählt, die künftig den Jugendrat bilden.
5. Die Gemeindejugendpflegerin/der Gemeindejugendpfleger ist ständiges Mitglied im Jugendrat.

§ 4 Arbeitsweise

1. Der Jugendrat wählt für die jeweilige Wahlperiode aus seinen Reihen zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Diese stellen die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendrates auf, leiten dessen Zusammenkünfte und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendrates. Sie sind zeichnungsberechtigt für den Jugendrat. Außerdem vertreten sie den Jugendrat nach außen. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt.
2. Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen einen Kassier und einen Stellvertreter. Seine Aufgaben sind die Erstellung eines Haushaltplanes, Führung des Bankkontos des Jugendrates, die Buchführung, die Belegführung in zeitlicher Reihenfolge und die Erstellung einer Jahresabrechnung.
3. Der Jugendrat erhält zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres von der Gemeinde $\frac{1}{4}$ seines jährlichen Budgets überwiesen. Dafür gilt folgende Voraussetzung: Am Ende eines Kalendervierteljahres überprüft die Gemeindejugendpflegerin/der Gemeindejugendpfleger die Buch- und Belegführung des Jugendrates. Dazu legt ihr/ihm der Kassier das Kassenbuch und die Belege vor. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben bzw. evtl. Beanstandungen in Ordnung gebracht wurden, überweist die Gemeinde die nächste Rate des Jahresetats.
4. Der Jugendrat wählt einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Seine Aufgaben sind: Einladung zu den Sitzungen, Niederschrift der Wahl bzw. Abstimmungsergebnisse, Protokollführung bei den Sitzungen und Versand der Protokolle.
5. In der ersten Sitzung werden ggf. weitere Aufgaben verteilt.
6. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Der Jugendrat wählt in der gleichen Sitzung jeweils einen Nachfolger. Bei Rücktritt oder Beendigung der Amtszeit eines Kassiers legt dieser der Gemeindejugendpflegerin/dem Gemeindejugendpfleger das Kassenbuch und die Belege zur Überprüfung vor. Evtl. Beanstandungen bringt er in Ordnung. Die Übergabe an einen neuen Kassier wird protokolliert. In dem Protokoll ist der Kassenstand zu vermerken. Das Protokoll ist vom bisherigen und neuen Kassier zu unterzeichnen.
7. Jedes Jugendratsmitglied kann beim Vorsitzenden seinen Rücktritt bekannt geben. Der Jugendrat kann einen Nachfolger berufen.

8. Für die Mitglieder des Jugendrates besteht Anwesenheitspflicht bei dessen Sitzungen. Bei Verhinderung muss sich das Mitglied beim Vorsitzenden entschuldigen.
9. Der Jugendrat trifft sich mindestens 4 x im Jahr.
10. Bei mehrfacher unentschuldigter Abwesenheit kann der Jugendrat, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendrates, ein Mitglied ausschließen.

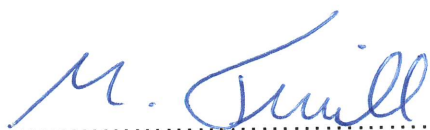
§ 5 Änderungen der Satzung

Der Gemeinderat beschließt über die erste Satzung des Jugendrates.
Der Jugendausschuss beschließt nach Anhörung des Jugendrats über Änderungen der Satzung. Außerdem achtet er auf die Einhaltung der Satzung durch den Jugendrat.

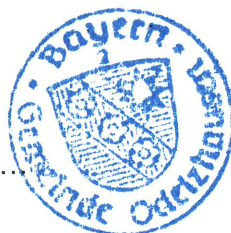
§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 02.10.2014 in Kraft.

Odelzhausen, den 02.10.2014



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

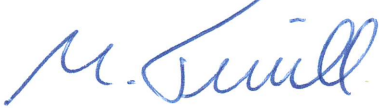


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung des Jugendrats der Gemeinde Odelzhausen wurde am 02.10.2014 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 02.10.2014 angeheftet und am 30.10.2014 wieder entfernt.

Odelzhausen, 02.10.2014



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

